

## An-und Abmelden von Hunden nach dem OÖ.Hundehaltegesetz 2002

Sehr geehrte Hundehalterin !  
Sehr geehrter Hundehalter !

Da das Hundehaltegesetz 2002 novelliert wurde, gelten ab 1.Jänner 2007 in Oberösterreich neue Bestimmungen für das Halten und die Meldung von Hunden.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die Voraussetzungen für eine problemlose An- und Abmeldung Ihres Vierbeiners informieren.

Grundsätzlich kann Hundehalter (das ist die Person die über den Hund tatsächlich verfügt – diese muss ihn auch an- und abmelden) nur eine Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Meldung des Hundes hat am Hauptwohnsitz des Hundehalters zu erfolgen. Jeder Hund der älter als zwölf Wochen ist, muss binnen drei Tagen schriftlich angemeldet werden.

Für die An- und Abmeldung liegen bei ihrem Gemeindeamt entsprechende Formulare auf.

Generell ist nunmehr für alle Hunde anlässlich der Anmeldung ein „allgemeiner Sachkundenachweis“ zu erbringen. Sie können diesen durch Absolvieren eines zweistündigen Kurses erlangen. Wer solche Kurse anbietet finden Sie unter [www.alleswow.at](http://www.alleswow.at)

Weiters muss für jeden Hund bei der Anmeldung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (z.B. im Rahmen Ihrer Haushaltsversicherung) mit einer Mindestdeckungssumme von € 725.000,- nachgewiesen werden (bringen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung Ihrer Versicherungsanstalt bzw. die Polizze zur Anmeldung mit).

Wenn Sie – aus welchen Gründen immer – nicht mehr Halter des auf Sie gemeldeten Hundes sind, müssen Sie diesen binnen einer Woche abmelden. Auch dafür steht bei Ihrem Gemeindeamt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Informationen zur Hundehaltung finden Sie im Handbuch zum OÖ. Hundehaltegesetz, welches ebenfalls bei Ihrem Gemeindeamt aufliegt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Hr. Johannes Rachbauer, Tel.: 07229/840-326, E-Mail: [finanz@ansfelden.at](mailto:finanz@ansfelden.at) gerne zur Verfügung.